

## **Satzung der Gemeinde Grafrath über die Benutzung des Freizeitgeländes „Sohlrampe“**

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74), erlässt die Gemeinde Grafrath folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

- (1) <sup>1</sup>Das Freizeitgelände „Sohlrampe“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Grafrath und umfasst die Grundstücke Flur-Nr. 590/14 und 591 der Gemarkung Wildenroth. <sup>2</sup>Die Grenzen des Freizeitgeländes sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Das Freizeitgelände wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

#### **§ 2**

#### **Einschränkung der Nutzung**

- (1) Personen, die die Allgemeinheit gefährden (z. B. Personen, die durch Alkoholgenuss oder die Einnahme sonstiger Rauschmittel eine Gefährdung darstellen, Personen mit ansteckender Krankheit) ist die Benutzung untersagt.
- (2) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.
- (3) <sup>1</sup>Die Benutzung ist nicht gestattet in der Zeit von 22.00 – 05.00 Uhr. <sup>2</sup>In der Nacht von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag ist die Benutzung nicht gestattet in der Zeit von 23.00 – 05.00 Uhr. <sup>3</sup>Ausgenommen von diesem Betretungsverbot sind Fischereischeinberechtigte sowie Angler in Ausübung ihrer Tätigkeit. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 und 2 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

#### **§ 3**

#### **Verhalten**

- (1) Die Erholungssuchenden haben sich so zu verhalten, dass das Leben oder die Gesundheit anderer nicht gefährdet wird und sie haben alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet oder gegen die guten Sitten verstößt.
- (2) Innerhalb des Freizeitgeländes ist insbesondere untersagt:
  1. Das Fahren mit Fahrrädern, mit Zweirädern mit Verbrennungsmotor sowie Kleinkrafträdern auf dem Grundstück Flur-Nr. 590/14 (ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr),
  2. das Gelände zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst zu verändern,
  3. offene Feuerstellen zu errichten und zu benutzen sowie zu grillen (ausgenommen von der Gemeinde ausgewiesene und errichtete Grillplätze),

4. Abfälle aller Art (insbesondere auch nicht mehr benötigte Schlauchboote, Kartonagen, Papier, Zigarettenskippen, Kaugummis, Speisereste, Flüssigkeiten, Kronkorken) – außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse - wegzuwerfen,
5. Glasbruch zu erzeugen,
6. Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, wegzuwerfen, liegen zu lassen oder ins Wasser zu bringen,
7. während der Badesaison (15.05.-15.09.) auf dem Grundstück Flur-Nr. 590/14 Hunde mitzubringen, baden oder frei laufen zu lassen
8. sich ohne Kleidung aufzuhalten; die Regelung gilt nicht für Kinder bis zum 6. Lebensjahr,
9. Aufnahmen von fremden Personen zu machen und diese über Internet und/oder soziale Medien zu verbreiten oder für gewerbliche Zwecke zu nutzen,
10. andere Erholungssuchende, insbesondere durch den Betrieb von Musikabspielgeräten und Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen,
11. auf dem Grundstück Flur-Nr. 590/14 Boote, Surfbretter, Stand UP Paddling (SUP), außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Stellen zu lagern.

#### **§ 4 Benutzungssperre**

<sup>1</sup>Das Freizeitgelände kann ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. <sup>2</sup>In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

#### **§ 5 Haftung**

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzung des Freizeitgeländes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. <sup>2</sup>Die Gemeinde haftet nicht für das Verhalten von Dritten, insbesondere Nutzern des Freizeitgeländes. <sup>3</sup>Eine Haftung der Gemeinde entsteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Eltern haften für ihre Kinder, soweit die Kinder nicht selbst in Anspruch genommen werden können.

#### **§ 6 Anordnungen**

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Freizeitgelände ergehenden Anordnungen des von der Gemeinde Grafrath beauftragten Aufsichtspersonals bzw. der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal bzw. die Polizei kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Freizeitgelände verweisen.

#### **§ 7 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme**

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

- (2) Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann die Gemeinde den Zustand nach einer Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der dabei gesetzten Frist an seiner Stelle auf seine Kosten beseitigen; einer vorherigen Androhung bedarf es nicht, wenn es zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer

1. entgegen des § 3 das Leben oder die Gesundheit anderer gefährdet oder die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Geltungsbereich stört oder gegen die guten Sitten verstößt,
2. gegen ein im § 3 Abs. 2 aufgeführtes Verbot verstößt,
3. die erforderliche Genehmigung nach § 2 Abs. 3 nicht einholt oder nicht mitführt,
4. den Anordnungen des Aufsichtspersonals bzw. der Polizei nach § 6 nicht Folge leistet.

## **§ 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt 20 Jahre.

Grafrath, 09.06.2021

Markus Kennerknecht  
Erster Bürgermeister